

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	16.11.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.12.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	18.12.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Die Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen des Gebührenhaushaltes Abfallwirtschaft der vergangenen Jahre werden gemäß der in der Anlage 6 dargestellten Weise verrechnet.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 16. Satzung zur Abfallgebührensatzung. Die als Anlage 2 bis 4 beigefügten Gebührenkalkulationen sind Bestandteil dieses Beschlusses.*

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	16. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
A 02	Kalkulation Bioabfallsack (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 03	Vergleich Bioabfallgebühr alt / neu (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 04	Kalkulation Gebühr je Tonne angelieferten Restmüll (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 05	Wirtschaftsplan PC 5370 Abfallwirtschaft 2007 - 2016 (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 06	Ausgleich der Kostenüber- bzw. -unterdeckungen (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Aufgrund ständiger Optimierungen im Bereich der Abfallwirtschaft erzielt die Abfallwirtschaft einen Überschuss, der mit der Gebührensenkung zum 01.01.2013 an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden kann.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Gebührenfreie Bioabfallentsorgung im Teilservice

Die Abfallgebühren in Heidelberg liegen unter dem landesweiten Durchschnitt von rund 150 Euro im Jahr 2011. Die Gebühren inklusive der Nutzung einer Bioabfalltonne belaufen sich für einen Vier-Personen-Haushalt auf circa 118 bis 152 Euro, ohne Nutzung der Bioabfalltonne liegen sie bei circa 95 bis 104 Euro.

Das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung bietet hierbei eine weitgefächerte Leistungspalette zu günstigen Gebühren an. Erwähnt sei die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Abholrhythmen, die Wahl von Teil-, Voll- und Komfortservice, das Angebot einer zweimal jährlichen Sperrmüllentsorgung, die Abgabe von Wertstoffen auf den fünf Recyclinghöfen, die - im Teilservice gebührenfreie - Papiertonne, die Abgabe von Altglas an Glas-Depotcontainern etc..

Dieses Leistungsangebot soll nun in finanzieller Hinsicht weiter verbessert werden.

Aufgrund der aktuellen Kosten- und Ertragsprognose (Stand 2012) wird voraussichtlich eine kumulierte Überdeckung von ca. 2,4 Mio. Euro nach 2013 übertragen werden. Die Gründe für dieses gute Betriebsergebnis liegen in den ständigen Kosten- und Betriebsoptimierungen als auch im wirtschaftlichen Erfolg im Bereich der Papiervermarktung.

Diese vorhandene Überdeckung soll nun an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die Bioabfallentsorgung im Teilservice ab 1. Januar 2013 gebührenfrei anzubieten und für die Nutzung des Vollservices nur noch die bisherigen Zuschläge zu verlangen. Mit dem Wegfall der Gebühr für eine Abfallfraktion ist die Gebührenreduzierung für die Bürger direkt sehr deutlich spürbar. Beispielsweise können für den derzeit kleinsten Behälter (120l/14-tägliche Leerung) jährlich 48 Euro eingespart werden. Weiterhin geht die Verwaltung davon aus, dass durch die gebührenfreie Entsorgung mehr Bio- und Grünabfälle zur Auslastung der Kompostierungsanlage generiert werden können.

Die Bearbeitungsgebühr für Umstellungsanträge in Höhe von 15 Euro (Nr. 3.3) bleibt weiterhin bestehen. Auch das Angebot eines Bioabfallsackes für Spitzenmengen wird beibehalten und zu einem reduzierten Preis von 1 Euro angeboten. Damit sind Materialkosten und Verwaltungskosten gedeckt (Anlage 2). Die Mindererträge belaufen sich auf circa 2.400 Euro.

Der Wegfall der Bioabfallgebühr im Teilservice führt zu Mindererträgen in Höhe von 1,245 Mio. Euro (Anlage 3). Ein Gebührenvergleich mit den derzeitigen Gebühren und denen zum 1. Januar 2013 sind in Anlage 3 dargestellt.

Für diese Änderungen sind § 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Abfallgebührensatzung, Nr. 2.1.1 und Nr. 2.1.2 des Gebührenverzeichnisses zu ändern.

2. Reduzierung der Gebühr je Tonne angeliefertem Restmüll

Die Gebühr für die Entsorgung einer Gewichtstonne Restmüll in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen liegt derzeit bei 240 Euro/Tonne. Durch den neuen Verbrennungspreis in Mannheim ab 1. Januar 2013, konnte eine erhebliche Einsparung erzielt werden. Die Gebühr kann deshalb zum 1. Januar 2013 um 113 Euro/Tonne auf 127 Euro/Tonne gesenkt werden (Anlage 4).

Diese Gebührenreduzierung führt zu Mindererträgen in Höhe von circa 4.900 Euro. Im Gebührenverzeichnis betrifft dies Nr. 7.1.

3. Einführung der Abfallgebühr als öffentliche Last

Nach § 13 Absatz 3 i. V. m § 27 Kommunalabgabengesetz kann die Abfallgebühr als öffentliche Last auf dem betroffenen Grundstück ruhen. Dafür ist allerdings Voraussetzung, dass der Satzungsgeber von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch macht und die Abfallentsorgung als öffentliche Last ausgestaltet (vgl. BGH, Urt. v. 30. März 2012, Az.: V ZB 185/11). Das Amtsgericht Heidelberg hat in einem Zwangsversteigerungsverfahren festgestellt, dass nach dem bisherigen Wortlaut der Abfallgebührensatzung keine öffentliche Last vorliegt. Die vorgeschlagene Einfügung des neuen § 2 Absatz 1 Satz 2 soll das ändern. Mit Blick auf die zunehmende Zahl von Privatinsolvenzen wird dadurch eine Bevorrechtigung der Abfallgebühr in der Zwangsversteigerung erreicht.

4. Redaktionelle Änderungen bei der Abfallgebührensatzung (AGS)

Es sind folgende Korrekturen bzw. Anpassungen vorzunehmen:

- Die Abkürzung „AGS“ soll als amtliche Abkürzung eingeführt werden. Das erleichtert das Zitieren der Abfallgebührensatzung.
- Zur erleichterten Bezeichnung der verschiedenen Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis werden ein Zitiernamen und eine amtliche Abkürzung eingeführt. Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des Gebührenverzeichnisses.
- In § 2 Abs. 1 Satz 1 AGS kann der Inhalt der Klammer gelöscht werden. Ein Verweis auf § 7 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) ist nicht notwendig.
- Der neue § 2 Absatz 2 Satz AGS stellt klar, dass die Stadt bei gesamtschuldnerischer Haftung festlegt, wer Gebührenschuldner ist. Dies soll Klarheit schaffen, da es dabei immer wieder zu Diskussionen darüber kommt.
- In Nr. 2.1.3, Nr. 3.2 und Nr. 3.3 des Gebührenverzeichnisses haben sich Schreibfehler eingeschlichen, die korrigiert werden.
- Anlieferungen von nicht recyclingfähigem Erdaushub und Bauschutt sind nach der Abfallwirtschaftssatzung nur bis 100 kg möglich. Nr. 6.1 des Gebührenverzeichnisses ist daher entsprechend zu ändern.

5. Gebührenkalkulation

Die vorgenannten Änderungen führen zu Mindererträgen bei den Bioabfallgebühren in Höhe von 1,245 Mio Euro, bei den Gebühren durch angelieferten Restmüll in Höhe von 4.900 Euro sowie beim Bioabfallsack in Höhe von 2.400 Euro. Die beiden letztgenannten Gebührentatbestände werden nur sehr selten angewandt.

Die aktuellen Gebührenkalkulationen sind in den Anlagen 2 und 4 dargestellt.

Für den Zeitraum 2007 - 2016 wurde die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in Anlage 5 dargestellt. Die neuen Gebührentatbestände sind in vollem Umfang berücksichtigt. Wie der Darstellung zu entnehmen ist, ist am Ende des Zeitraumes in 2016 der Gebührenhaushalt ausgeglichen.

6. Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen

Zur Feststellung des Ausgleiches von Aufwendungen und Erträgen ist eine mittelfristige Gebührenkalkulation erstellt worden. Gemäß den Anforderungen des § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen die ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Kostenüber- und -unterdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren auszugleichen. Der Ausgleich ist vom Gemeinderat festzustellen. Die letzte Feststellung des Ausgleichs erfolgte mit dem Beschluss vom 21.12.2010 zur Änderung der Abfallgebührensatzung.

Durch die Doppikumstellung sind gem. § 41 GemHVO Gebührenrückstellungen zu bilden. Deshalb hat sich das Ergebnis 2008 entsprechend geändert und der Ausgleich muss ab dem Jahr 2008 neu vom Gemeinderat festgestellt werden.

Die Darstellung 6 zeigt den Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen der Jahre 2007 bis 2011. Zur Erläuterung:

- Die Unterdeckung aus 2008 wurde mit der Überdeckung aus 2005 verrechnet.
- Die Unterdeckung aus 2009 wurde mit den Überdeckungen aus 2005 und 2007 verrechnet.
- Schließlich verbleibt eine Überdeckung von 4.071.772 Euro.

Die verbleibende Überdeckung aus 2011 in Höhe von 4.071.772 Euro ist in die Gebührenkalkulation für 2012 bis 2016 eingestellt.

gezeichnet

Wolfgang Erichson